Der Gouverneur für den Distrikt Krakau

Krakau, den 27.11.1939

412578

Anordnung Nr.40

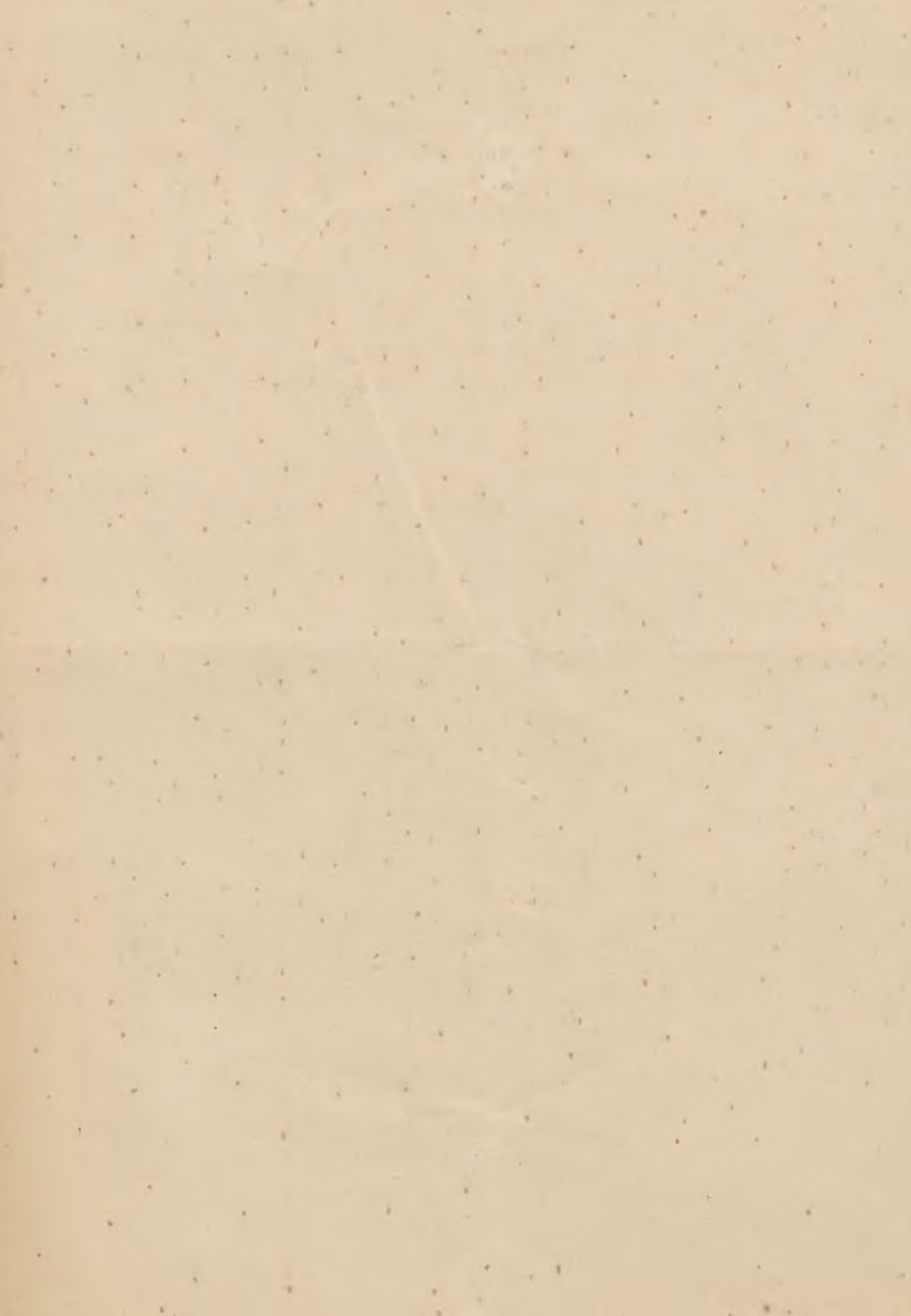
Betrifft: Devisenverordnung.

Der Generalgouverneur hat folgende Anordnung herausgegeben.

Nach Festlegung der Grenzen des Generalgouvernements tritt am 20.November die neue Devisenverordnung in Kraft.

Alleiniges Umlaufs- und Zahlungsmittel im Generalgouvernement sind der Zloty und bis auf weiteres auch die auf Reichsmark lautenden Reichskreditkassenscheine. Reichsmarknoten und Rentenbankscheine einschließlich der Scheidemünzen gelten als ablieferungspflichtige ausländische Zahlungsmittel. Der Ablieferungspflicht unterliegen auch die im Gouvernement beschäftigten reichsdeutschen Beamten pp., soweit diese ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Generalgouvernement haben. Sie sind aber freigestellt hinsichtlich ihrer im Deutschen Reich verbliebenen Vermögenswerte. Nur vorübergehend Anwesende bleiben Devisenausländer. Für diese gelten die devisenrechtlichen Vorschriften des Deutschen Reiches.

Für den Dienstreise- und Urlaubsverkehr ist durch besondere Anordnung der Abteilung Devisen (wahrscheinlich Nr.4) eine Freigrenze geschaffen (Zloty 600.- = RM 300.- für jeden Grenzübertritt in jeder Richtung). Reichsmarkbeträge, die bei Ein- oder Rückreisen aus dem Reich im Rahmen dieser Freigrenze oder auf Grund einer besonderen devisenrechtlichen Genehmigung eingeführt worden sind, müssen in Zlotys bzw. Kreditkassenscheine eingetauscht werden. Die Hauptverwaltung der Reichskreditkasse wird von meiner Abteilung Devisen ermächtigt werden, auf Antrag jeder Behördenkasse die Unterhaltung eines



Betriebsfonds in Reichsmark zu genehmigen. Über den Betriebsfonds kann im Rahmen der Anordnung 4 meiner Abteilung Devisen für Dienst- und Urlaubsreisen nach dem Reich allgemein ohne Genehmigung verfügt werden. Der Überweisungsverkehr durch Banken und durch die Post ist genehmigungspflichtig. Er wird durch die Errichtung einer Verrechnungsstelle bei der Reichskreditkasse nur im Verrechnungswege möglich sein. In Zweifelsfällen stehen die Devisenstelle Krakau, Oleanderstraße 4 II, und die Filialen für Reichskreditkasse zu Auskünften zur Verfügung.

I.V.

gez. W o l s e g g e r

Für die Richtigkeit:

[illegible]

Amtsrat

